

*MS*

Die Verwendung des beschlagnahmten Leinsamens  
In der heutigen „Wiener Zeitung“ gelangt eine Verordnung zur Verlautbarung, mit welcher die Verwendung des beschlagnahmten Leinsamens neu geregelt wird. Von den Bestimmungen dieser Verordnung wäre hervorzuheben, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe außer den zur Aussaat im Frühjahr 1918 notwendigen Leinsaatsmengen von dem bei der Reinigung sich ergebenden Hinterlein bis zu 15 Prozent der für die nächste Aussaat angemeldeten Saatgutmenge zurückbehalten und für den eigenen Wirtschaftsbetrieb verwenden dürfen. Mit dieser Verfügung erscheint einem dringenden Wunsche der Produzenten Rechnung getragen. Der Uebernahmepreis für 100 Kilogramm Leinsamen wurde von 100 auf 130 Kronen erhöht, für gereinigte Prima-Schälinsaats ein Zuschlag von 20 Kronen gewährt und außerdem ein weiterer Zuschlag von 10 Kronen für 100 Kilogramm für solche Leinsaats neu festgesetzt, die von einer vom Ackerbauministerium zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens berufenen Saatgut-Anerkennungskommission attestiert ist.